

Bekanntmachung

Am Montag, 01.02.2021 findet um 18:00 Uhr im Saal des Hauses am Stadtsee eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt.

TAGESORDNUNG

TOP	<u>I. Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung getroffenen Entscheidung/en	
2	Informationen des Bürgermeisters	
3	Haushalts- und Stellenplan sowie Haushaltssatzung 2021 mit Finanzplanung für die Jahre 2022-2024	
3.1	Beratung und Behandlung der eingegangenen Anträge	
3.2	Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2021	SV-238/2020 Beschluss
4	Wirtschaftspläne mit Finanzplanung für das Wirtschaftsjahr 2021	
4.1	Wirtschaftsplan 2021 - Eigenbetrieb städt. Abwasserbeseitigung	SV-236/2020 Beschluss
4.2	Wirtschaftsplan 2021 - Alten- und Pflegeheim Spital zum Heiligen Geist	SV-235/2020 Beschluss
4.3	Wirtschaftsplan 2021 - Städtische Rehakliniken	SV-237/2020 Beschluss
4.4	Wirtschaftsplan 2021 – Kurbetriebe Bad Waldsee Dienstleistungs-GmbH	SV-5/2021 Beschluss
4.5	Wirtschaftsplan 2021 – Stadtwerke Bad Waldsee GmbH	SV-6/2021 Beschluss
5	Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb städt. Abwasserbeseitigung	SV-233/2020 Beschluss
6	Neufassung der Hauptsatzung Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit	
6.1	Neufassung der Hauptsatzung Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit	SV-8/2021 Beschluss
7	Entscheidung über den Bau des Gradierwerks am Stadtsee	SV-231/2020 Beschluss

8	Einführung des Profulfachs Spanisch am Gymnasium Zustimmung zur Antragstellung auf Einrichtung des Profulfachs Spanisch am Gymnasium Bad Waldsee zum Schuljahr 2021/2022 durch den Schulträger	SV-3/2021 Beschluss
9	Verschiedenes	
10	Bekanntgaben	

Beratungs- aktion	Kennung	Gremium	Datum
Vorberatung	öffentlich	Ausschuss für Umwelt und Technik	18.01.2021
Vorberatung	öffentlich	Verwaltungsausschuss	19.01.2021
Beschluss	öffentlich	Gemeinderat	01.02.2021
Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2021			

I. Beschlussvorschlag:

1. Der Änderungsliste (Anlage 1)
2. dem geänderten Gesamtfinanzhaushalt (Anlage 3)
3. der geänderten Liquiditätsberechnung vom 29.12.2020 wegen Gewährung eines vorübergehenden Darlehens über 5,0 Mio. € an den Eigenbetrieb städt. Abwasserbeseitigung (Anlage 4) wird zugestimmt.
4. Die am 17.12.2020 eingebrachte Haushaltssatzung 2021 mit dem Haushaltsplan und dem Finanzplan unter Berücksichtigung der Veränderungen vom 29.12.2020 (Anlage 2) wird beschlossen.

II. zu beraten ist

Über die Haushaltssatzung 2021 mit dem Haushaltsplan in der Änderungsfassung vom 29.12.2020 mit Stellenplan (Zuständigkeit Verwaltungsausschuss) und Finanzplanung 2020 bis 2024.

III. zum Sachverhalt:

Der Entwurf der Städtischen Haushaltssatzung 2021 mit Haushaltplan wurde am 17.12.2020 im Gemeinderat eingebracht. Sowohl der Ausschuss für Umwelt und Technik als auch der Verwaltungsausschuss beraten den Haushaltsplan in den jeweiligen Zuständigkeiten vor. Der Beschluss ist für die GR-Sitzung am 01.02.2020 vorgesehen.

Mit dieser Sitzungsvorlage wird eine 1. Änderung des Haushaltsplans 2021 eingebracht, die sich jedoch nur im Finanzplan und in der Liquiditätsberechnung auswirkt. In der Folge ändert sich auch die Haushaltssatzung.

Wegen der sehr hohen Liquidität im städt. Bereich sind künftig Negativzinsen nicht ausgeschlossen. Aus diesem Grund soll dem Eigenbetrieb städt. Abwasserbeseitigung ein für Investitionen erforderliches Darlehen über 5,0 Mio. € vorübergehend aus den städt. Finanzmitteln gewährt werden. Diese Ausleihe an Finanzmitteln war jedoch bisher im Finanzplan und in der Liquiditätsberechnung nicht vorgesehen. Die notwendigen Änderungen sind aus den Anlagen ersichtlich.

IV. weitere Überlegungen:

Bad Waldsee, 29.12.2020

gez. Bringmann

Anlage(n):

1. Änderung HH 2021 Darlehen an EB Abwasser
2. 2021 Haushaltssatzung Stand 29.12.2020
3. 1. Änderung Gesamtfinanzhaushalt 2021 vom 29.12.2020
4. 2021 Entwicklung der Liquidität

1. Änderung

Haushaltsplan Stadt 2021

Seite	Produkt Sachkonto/ Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2021		Veränderung Euro
			bisher Euro	neu Euro	
394	6120/ 13152*	I. Ergebnishaushalt			
		II. Finanzhaushalt			
		a) Finanzierungsmittelbedarf Ergebnishaushalt	-1.541.410	-1.541.410	0
		b) Finanzierungsmittelbedarf aus Investitions- tätigkeit	-14.829.900	-14.829.900	0
		c) Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit			
		Allgemeine Finanzwirtschaft	-200.000	-200.000	0
		Darlehen an Eigenbetrieb Abwasser**)	0	-5.000.000	-5.000.000
		Summe	-200.000	-5.200.000	-5.000.000
		d) Änderung des Finanzierungsmittelbestandes	-16.571.310	-21.571.310	-5.000.000

**) zur Finanzierung der Investitionen im Eigenbetrieb städt. Abwasserbeseitigung sollen dem Eigenbetrieb vorübergehend 5,0 Mio. € Darlehen zur Verfügung gestellt werden. Das Darlehen soll Ende 2022 zurück gezahlt werden.

Anlage 1

(zu § 79 GemO, §§ 2 und 3 GemHVO)

Haushaltssatzung der Stadt Bad Waldsee für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am
die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	48.928.900
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-52.665.210
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-3.736.310
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	2.238.000
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	2.238.000
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-1.498.310

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	48.322.150
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-49.863.560
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-1.541.410
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	13.254.700
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-33.084.600
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-19.829.900
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-21.371.310
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	200.000
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-200.000
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-21.571.310

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf

0 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten

(Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

6.137.000 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

2.500.000 EUR

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

- | | |
|--|----------|
| 1. für die Grundsteuer | |
| a.) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 300 v.H. |
| b.) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 350 v.H. |
| der Steuermessbeträge; | |
| 2. für die Gewerbesteuer auf | |
| der Steuermessbeträge. | 340 v.H. |

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung - sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluß nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat - von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Bad Waldsee,

Matthias Henne
Bürgermeister

Haushaltsplan 2021

Gesamtfinanzhaushalt einschließlich Finanzplanung

Stadt Bad Waldsee

Nr.	Bezeichnung	vorl. Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Verpflichtungs- ermächti- gungen	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
1	Steuern und ähnliche Abgaben	30.286.798	27.218.400	26.843.300	0	27.834.100	29.010.200	30.118.300
2	Zuweisungen und Zuwendungen und allgemeine Umlagen	15.765.376	15.738.800	14.170.100	0	14.745.800	16.238.800	16.195.300
3	Sonstige Transfereinzahlungen	471	0	0	0	0	0	0
4	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	3.154.865	2.899.150	3.035.200	0	3.009.000	3.036.000	3.048.000
5	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	1.529.337	1.552.490	1.685.250	0	1.412.450	1.398.950	1.397.150
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.092.963	963.700	1.123.000	0	1.139.100	1.106.400	1.165.600
7	Zinsen und ähnliche Einzahlungen	150.012	110.400	203.300	0	293.300	293.200	293.200
8	Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	1.238.103	1.211.000	1.262.000	0	1.242.000	1.242.000	1.242.000
9	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Summe aus Nummern 1 bis 8, ohne außerordentliche	53.217.925	49.693.940	48.322.150	0	49.675.750	52.325.550	53.459.550
	zahlungswirksame Erträge aus Vermögensveräußerung)							
10	Personalauszahlungen	-14.439.403	-15.285.300	-16.744.800	0	-17.242.900	-17.755.800	-18.283.300
11	Versorgungsauszahlungen	0	0	0	0	0	0	0
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-8.407.521	-10.424.630	-10.798.180	0	-9.538.480	-7.989.230	-7.710.880
13	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-65.709	-53.600	-48.700	0	-44.800	-52.100	-81.900
14	Transferauszahlungen (ohne Investitionszuschüsse)	-21.190.617	-20.052.400	-20.310.840	0	-20.946.800	-19.129.200	-20.342.200
15	Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	-2.909.713	-2.771.930	-1.961.040	0	-1.878.340	-1.887.040	-1.931.840
16	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Summe aus Nummern 10 bis 15)	-47.012.962	-48.587.860	-49.863.560	0	-49.651.320	-46.813.370	-48.350.120
17	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus Nummern 9 und 16)	6.204.963	1.106.080	-1.541.410	0	24.430	5.512.180	5.109.430
18	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	187.367	2.211.900	8.323.900	0	15.255.400	12.871.900	4.120.800
19	Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit	0	500.000	650.000	0	0	0	0
20	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	3.281.838	5.443.000	4.275.000	0	0	0	2.100.000
21	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzvermögen	129.083	35.700	5.800	0	5.005.800	5.800	5.800
22	Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	0	-367.000	0	0	0	0	0
23	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummer 18 bis 22)	3.598.287	7.823.600	13.254.700	0	20.261.200	12.877.700	6.226.600
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (Verpflichtungsermächtigungen)	-236.845	-4.216.000	-10.653.000	-1.500.000 (-1.500.000)	-7.310.000 (-1.500.000)	-7.080.000 (0)	-5.500.000 (0)
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen)	-3.862.603	-5.829.400	-9.426.200	-4.637.000 (-4.637.000)	-16.120.700 (-857.700)	-16.119.300 (-3.779.300)	-388.000 (0)
26	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	-602.735	-1.102.700	-1.524.400	0	-435.500	-861.000	-642.500
27	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen	-42.648	-25.000	-6.250.000	0	0	0	0
28	Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	-71.539	-594.900	-231.000	0	-100.000	-100.000	-100.000
29	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	-100	0	-5.000.000	0	0	0	0
30	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummern 24 bis 29)	-4.816.471	-11.768.000	-33.084.600	-6.137.000	-23.966.200	-24.160.300	-6.630.500
	(Verpflichtungsermächtigungen)				(-6.137.000)	(-2.357.700)	(-3.779.300)	(0)

Haushaltsplan 2021**Gesamtfinanzhaushalt einschließlich Finanzplanung**

Stadt Bad Waldsee

Nr.	Bezeichnung	vorl. Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Verpflichtungs- ermächti- gungen	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
31	Veranschlagter Finanzierungsmittel- überschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Verpflichtungsermächtigungen)	-1.218.183	-3.944.400	-19.829.900	-6.137.000	-3.705.000	-11.282.600	-403.900
	(Saldo aus Nummern 23 und 30)	0	0	0	(-6.137.000)	(-2.357.700)	(-3.779.300)	(0)
32	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus Nummern 17 und 31) (Verpflichtungsermächtigungen)	4.986.780	-2.838.320	-21.371.310	-6.137.000	-3.680.570	-5.770.420	4.705.530
	(Verpflichtungsermächtigungen)				(-6.137.000)	(-2.357.700)	(-3.779.300)	(0)
33	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für	0	0	0	0	0	4.500.000	0
	Investitionen	0	0	0	0	0	0	0
34	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für	-209.587	-200.000	-200.000	0	-200.000	-200.000	-200.000
	Investitionen	0	0	0	0	0	0	0
35	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	-209.587	-200.000	-200.000	0	-200.000	4.300.000	-200.000
	(Saldo aus Nummern 33 und 34)	0	0	0	0	0	0	0
36	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittel- bestands zum Ende des Haushaltsjahres (Verpflichtungsermächtigungen)	4.777.193	-3.038.320	-21.571.310	-6.137.000	-3.880.570	-1.470.420	4.505.530
	(Verpflichtungsermächtigungen)				(-6.137.000)	(-2.357.700)	(-3.779.300)	(0)
	(Saldo aus Nummern 32 und 35)	0	0	0	0	0	0	0
	nachrichtlich:	0	0	0	0	0	0	0
37	den voraussichtlichen Bestand an liquiden Eigenmittel zum Jahresbeginn	0	0	0	0	0	0	0
38	den voraussichtlichen Bestand an inneren Darlehen zum Jahresbeginn	0	0	0	0	0	0	0

Voraussichtliche Entwicklung der Liquidität

1. Änderung 29.12.2020

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten 1)		Finanzhaushalt		Finanzplanung		
			Vorjahr 2020 EUR	Haushaltsjahr 2021 EUR	Haushaltsjahr 2022 EUR	Haushaltsjahr 2023 EUR	Haushaltsjahr 2024 EUR
			1	2	3	4	5
1		Zahlungsmittelbestand zum Jahresbeginn 2)	49.100.000				
2a	+	Sonstige Einlagen aus Kassenmitteln zum Jahresbeginn 3)					
2b	+	Investmentzertifikate, Kapitalmarktpapiere, Geldmarktpapiere und sonstige Wertpapiere					
2c	+	Forderungen aus Liquiditätsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen					
3a	-	Bestand an Kassenkrediten zum Jahresbeginn 4)					
3b	-	Verbindlichkeiten aus Liquiditätsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen					
4	=	liquide Eigenmittel zum Jahresbeginn	49.100.000				
5	-	Auszahlungen aufgrund von übertragenen Ermächtigungen der Vorvorjahre					
6	+	Einzahlungen aus nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen aus Vorvorjahr 5)					
7	+	Einzahlungen aus übertrag. Ermächtigungen für Inv.-Zuwendungen, -Beiträge und ähnl. Entg. für Inv.-Tätigkeit aus Vorvorjahren (§ 21 Abs. 1, § 3 Nr. 18, 19 GemHVO)					
8	+/-	veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands (§ 3 Nr. 36 GemHVO) 6) lt. Plan Vorjahr	-3.038.320	-16.571.310	-8.880.570	-1.470.420	4.505.530
		notwendige Überträge aus Vorjahren 2018 und 2019	-16.120.000				
8	+/-	veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands (§ 3 Nr. 36 GemHVO) 6) sonstige Veränderung *)	-2.000.000	-5.000.000	5.000.000		
9	=	voraussichtliche liquide Eigenmittel zum Jahresende	27.941.680	6.370.370	2.489.800	1.019.380	5.524.910
10	-	davon: für zweckgebundene Rücklagen gebunden					
11	-	für sonstige bestimmte Zwecke gebunden 7)	715.021	729.322	743.900	758.800	780.000
12	=	vorauss. liquide Eigenmittel zum Jahresende ohne gebundene Mittel					
13		nachrichtlich: voraussichtliche Mindestliquidität (§ 22 Abs. 2 GemHVO)	990.300	990.300	988.800	987.500	975.700

*) im Jahr 2021 Gewährung eines vorübergehenden Kredits über 5,0 Mio. € an EB städt. Abwasserbeseitigung, Rückzahlung vorgesehen im Jahr 2022

Beratungs- aktion	Kennung	Gremium	Datum
Vorberatung	öffentlich	Ausschuss für Umwelt und Technik	18.01.2021
Beschluss	öffentlich	Gemeinderat	01.02.2021
Wirtschaftsplan 2021 - Eigenbetrieb städt. Abwasserbeseitigung			

I. Beschlussvorschlag:

Der Wirtschaftsplan 2021 wird wie folgt zum Beschluss vorgeschlagen:

§ 1 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan 2021 wird festgesetzt

1. im Erfolgsplan
 - a) bei den Erträgen auf 4.816.500 EUR
 - b) bei den Aufwendungen auf 5.001.400 EUR
 - c) den Jahresverlust auf 184.900 EUR
2. im Vermögensplan
 - bei den Einnahmen und Ausgaben auf je 7.257.800 EUR
3. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 5.058.500 EUR
4. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 3.355.000 EUR

§ 2 Kassenkreditermächtigung

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 750.000 EUR festgesetzt.

§ 3 Abwassergebühr und Abwasserbeiträge

Die Abwassergebühren und die Abwasserbeiträge werden nach den Bestimmungen der Abwassersatzung vom 23.11.2020 erhoben.

II. zu beraten ist

Über den Wirtschaftsplan 2021 des Eigenbetriebs städt. Abwasserbeseitigung

III. zum Sachverhalt:

Der Wirtschaftsplan wurde in der Sitzung am 17.12.2020 in den Gemeinderat eingebracht.

Die Vorberatung im Ausschuss für Umwelt und Technik findet am 18.01.2021 statt, die Beschlussfassung ist für die GR-Sitzung am 01.02.2021 vorgesehen. Der Beschlussvorschlag befindet sich auf Seite 3.

IV. weitere Überlegungen:

Bad Waldsee, 29.12.2020

gez. Bringmann

Beratungs- aktion	Kennung	Gremium	Datum
Vorberatung	öffentlich	Verwaltungsausschuss	19.01.2021
Beschluss	öffentlich	Gemeinderat	01.02.2021
Wirtschaftsplan 2021 - Alten- und Pflegeheim Spital zum Heiligen Geist			

I. Beschlussvorschlag:

Der Wirtschaftsplan 2021 wird wie folgt zum Beschluss vorgeschlagen:

§ 1 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan 2021 wird festgesetzt

- | | |
|---|-------------|
| 1. im Erfolgsplan | |
| bei den Erträgen auf | 4.126.900 € |
| bei den Aufwendungen auf | 4.101.900 € |
| a) der Jahresgewinn / Jahresverlust | 25.000 € |
| 2. im Vermögensplan | |
| bei den Einnahmen und Ausgaben auf je | 327.400 € |
| 3. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf festgesetzt. | 0 € |
| 4. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf festgesetzt. | 0 € |

§ 2 Kassenkreditermächtigung

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	500.000 €
---	-----------

II. zu beraten ist

Über den Wirtschaftsplan 2021 des städt. Alten- und Pflegeheim Spital zum Heiligen Geist.

III. zum Sachverhalt:

Der Wirtschaftsplan wurde in der Sitzung am 17.12.2020 in den Gemeinderat eingebracht.

Die Vorberatung findet am 19.01.2021 im Verwaltungsausschuss statt, die Beschlussfassung ist für die GR-Sitzung am 01.02.2021 vorgesehen. Der Beschlussvorschlag befindet sich auf Seite 3.

IV. weitere Überlegungen:

Bad Waldsee, 29.12.2020

gez. Bringmann

Beratungs- aktion	Kennung	Gremium	Datum
Vorberatung	nicht öffent- lich	Betriebsausschuss Städt. Rehakliniken	19.01.2021
Beschluss	öffentlich	Gemeinderat	01.02.2021
Wirtschaftsplan 2021 - Städtische Rehakliniken			

I. Beschlussvorschlag:

Der Wirtschaftsplan 2021 wird wie folgt zum Beschluss vorgeschlagen:

§ 1 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan 2021 wird festgesetzt

1. im Erfolgsplan
 - a) bei den Erträgen auf 27.884.000 €
 - b) bei den Aufwendungen auf 28.480.000 €
 - c) der Jahresfehlbetrag auf 596.000 €
2. im Vermögensplan
 - bei den Einnahmen und Ausgaben auf je 5.514.000 €
3. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 € festgesetzt.
4. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 2 Kassenkreditermächtigung

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

II. zu beraten ist

Über den Wirtschaftsplan 2021 der städt. Rehakliniken.

III. zum Sachverhalt:

Der Wirtschaftsplan wurde in der Sitzung am 17.12.2020 in den Gemeinderat eingebracht.

Die Vorberatung findet am 20.01.2021 im Betriebsausschuss städt. Rehakliniken statt, die Beschlussfassung ist für die GR-Sitzung am 01.02.2021 vorgesehen. Der Beschlussvorschlag befindet sich auf Seite 3.

IV. weitere Überlegungen:

Bad Waldsee, 29.12.2020

gez. Bringmann

Beratungs- aktion	Kennung	Gremium	Datum
Beschluss	öffentlich	Gemeinderat	01.02.2021
Wirtschaftsplan 2021 – Kurbetriebe Bad Waldsee Dienstleistungs-GmbH			

I. Beschlussvorschlag:

Der Wirtschaftsplan 2021 wird wie folgt zum Beschluss vorgeschlagen:

§ 1 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan 2021 wird festgesetzt

1. im Erfolgsplan
 - a) bei den Erträgen auf 1.754.252 EUR
 - b) bei den Aufwendungen auf 1.752.258 EUR
 - c) den Jahresverlust auf 1.994 EUR
2. im Vermögensplan
 - bei den Einnahmen und Ausgaben auf je 36.455 EUR
3. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 2 Kassenkreditermächtigung

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

II. zu beraten ist

Über den Wirtschaftsplan 2021 der Kurbetriebe Bad Waldsee Dienstleistungs-GmbH.

III. zum Sachverhalt:

Der Wirtschaftsplan wurde in der Sitzung am 09.12.2020 im Aufsichtsrat der Kurbetriebe Bad Waldsee Dienstleistungs-GmbH vorberaten, die Beschlussfassung ist für die GR-Sitzung am 01.02.2021 vorgesehen. Der Beschlussvorschlag befindet sich auf Seite 3.

Bad Waldsee, 19.01.2021

gez. Bringmann

Beratungs- aktion	Kennung	Gremium	Datum
Beschluss	öffentlich	Gemeinderat	01.02.2021
Wirtschaftsplan 2021 – Stadtwerke Bad Waldsee GmbH			

I. Beschlussvorschlag:

Der Wirtschaftsplan 2021 wird wie folgt zum Beschluss vorgeschlagen:

§ 1 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan 2021 wird festgesetzt

1. im Erfolgsplan
 - a) bei den Erträgen auf 526.000 EUR
 - b) bei den Aufwendungen auf 912.450 EUR
 - c) den Jahresverlust auf 386.450 EUR
2. im Vermögensplan
 - bei den Einnahmen und Ausgaben auf je 5.951.603 EUR
3. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 4.000.000 EUR

§ 2 Kassenkreditermächtigung

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

II. zu beraten ist

Über den Wirtschaftsplan 2021 der Stadtwerke Bad Waldsee GmbH.

III. zum Sachverhalt:

Der Wirtschaftsplan wurde in der Sitzung am 17.12.2020 in den Gemeinderat eingebracht. die Beschlussfassung ist für die GR-Sitzung am 01.02.2021 vorgesehen. Der Beschlussvorschlag befindet sich auf Seite 3.

IV. weitere Überlegungen:

Bad Waldsee, 19.01.2021

gez. Bringmann

Beratungs- aktion	Kennung	Gremium	Datum
Vorberatung	öffentlich	Verwaltungsausschuss	19.01.2021
Beschluss	öffentlich	Gemeinderat	01.02.2021
Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb städt. Abwasserbeseitigung			

I. Beschlussvorschlag als Empfehlung an den Gemeinderat:

Der Gewährung eines vorübergehenden Investitionskredits in Höhe von 5.000.000 € der Stadt an den Eigenbetrieb städt. Abwasserbeseitigung zum Zinssatz von 0,2 % im Jahr und der jährlichen Tilgung über 167.000 € wird zugestimmt.

II. zu beraten ist

Über ein Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb städt. Abwasserbeseitigung über 5.000.000 € zur Finanzierung der anstehenden Investitionen. Das Darlehen wird vorübergehend anstelle eines Kredits vom Kreditmarkt gewährt. Sobald die Finanzmittel von der Stadt zur Finanzierung der eigenen Vorhaben benötigt werden muss das Darlehen zurückgezahlt werden. Der Eigenbetrieb muss dann eine Umschuldung durch Kredite auf dem Kreditmarkt vornehmen.

III. zum Sachverhalt:

Der Eigenbetrieb städtische Abwasserbeseitigung benötigt zur Finanzierung der Investitionen einen Kredit. Das letzte Darlehen im Eigenbetrieb wurde im Februar 2018 aufgenommen. Damals wurden die Kreditermächtigungen 2016 und teilweise 2017 in der Summe mit 2,0 Mio. € in Anspruch genommen. In den Jahren 2018 und 2019 wurden ca. 3,3 Mio. € und in 2020 weitere 0,9 Mio. € Investitionen finanziert. Die Finanzierungsmittel einschließlich der Rückstellungen sind aufgebraucht. Im Jahr 2021 stehen Investitionen in Höhe von 5,5 Mio. € an. Hierfür soll jetzt ein Darlehen über 5,0 Mio. € aufgenommen werden. Die Kreditermächtigung 2019 mit 4.676.000 € und 2020 mit 2.715.900 € stehen für die Darlehensaufnahme noch zur Verfügung.

Aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses vom 24.11.1997 ist die Verwaltung ermächtigt, Kredite im Rahmen des Wirtschaftsplans aufzunehmen und dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung darüber zu berichten. Diese Anforderungen werden hiermit erfüllt.

Da die Stadt und ihre Eigenbetriebe und Eigengesellschaften künftig für ihre Geldanlagen Negativzinsen entrichtet müssen bietet es sich an, die Finanzmittel, die aktuell nicht benötigt werden, gegenseitig auszutauschen. Der Eigenbetrieb soll deshalb von der Stadt das Darlehen über 5,0 Mio. € vorübergehend erhalten. Eine Nachfrage am Kreditmarkt ergab bei einer Laufzeit von 10 Jahren einen jährlichen Zinssatz von 0,1 % bis 0,3 %. Im Hinblick auf zu erwartende Negativzinsen wird ein Zinssatz von 0,2 % für angemessen erachtet. Verwaltungskosten und evtl. Negativzinsen sind damit ebenfalls abgegolten.

Bei einer Kreditaufnahme am Kreditmarkt würde man von einer Laufzeit des Darlehens von 30 Jahren ausgehen. Hieraus ergibt sich ein jährlicher Tilgungsbetrag von aufgerundet 167.000 €.

Eine Darlehensaufnahme zwischen der Stadt und einem rechtlich nicht selbständigen Eigenbetrieb der Stadt erfordert keine bankenrechtliche Erlaubnis (sog. Konzernprivileg).

IV. weitere Überlegungen:

Bad Waldsee, 29.12.2020

gez. Bringmann

Beratungs- aktion	Kennung	Gremium	Datum
Beschluss	öffentlich	Gemeinderat	01.02.2021
Neufassung der Hauptsatzung Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit			

I. Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der vorliegenden Satzung zur Änderung der Hauptsatzung (s. Anlage 1) zu.

II. zu beraten ist

Über die Änderungssatzung der Hauptsatzung

III. zum Sachverhalt:

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 07.05.2020 das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung beschlossen. Vor dem Hintergrund der Corona-Krise schuf der Gesetzgeber dadurch eine Möglichkeit, dass Gemeinderatssitzungen in besonderen Situationen z.B. als Videokonferenz stattfinden können. Bislang war es nicht möglich, beschlussfähige Sitzungen virtuell durchzuführen.

Durch den neu in die Gemeindeordnung aufgenommenen § 37a kann bestimmt werden, dass notwendige Sitzungen des Gemeinderats sowie Sitzungen anderer kommunaler Gremien ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden können. Dadurch kann eine Kommune in ihrer Hauptsatzung bestimmen, dass die Beratung und Beschlussfassung durch technische Hilfsmittel mit zeitgleicher Übertragung von Bild und Ton durchgeführt werden kann (Videokonferenz).

Bis zum 31.12.2020 war der neue § 37a GemO vorläufig direkt anwendbar. Seine Anwendung ab dem 01.01.2021 setzt voraus, dass eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung aufgenommen wird.

Da aufgrund der aktuellen Lage rund um die Corona-Pandemie geplant ist ggf. künftige Sitzungen virtuell durchzuführen, schlägt die Verwaltung vor, die Formulierungsgrundlage des Städtetags vom 14.09.2020 mit folgendem Wortlaut in die Hauptsatzung aufzunehmen:

§ 3 a (neu)

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Nach Entscheidung des/der jeweiligen Vorsitzenden können unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und sonstiger gemeinderätlicher Gremien sowie Sitzungen der Ortschaftsräte ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

Diese neue Art der Beschlussfassung ist für Gegenstände einfacher Art immer möglich und ergänzt das dafür schon bestehende schriftliche / elektronische Verfahren gem. § 37 Abs. 1 S. 2 GemO sowie § 30 Geschäftsordnung des Gemeinderats (Beschlussfassung im Umlaufverfahren und durch Offenlage).

Bei allen anderen Beratungsgegenständen darf die Sitzung nur dann als Videokonferenz oder in vergleichbarer Weise durchgeführt werden, wenn die Präsenzsitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre.

Diese Einschränkung zeigt, dass aus Sicht des Gesetzgebers auch weiterhin die Präsenzsitzung der Normalfall sein soll und Videokonferenzen nur in Ausnahmefällen erlaubt sind.

Ausgenommen von der Neuregelung sind gem. § 37a Abs. 2 GemO nach derzeitigem Stand Wahlen, die im Gemeinderat durchgeführt werden.

Zur Wahrung des Öffentlichkeitsgrundsatzes muss bei einer solchen Videokonferenz die zeitgleiche Übertragung in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen, damit interessierte Bürgerinnen und Bürger sowie Vertreter der Presse die Diskussion sowie die Beschlüsse verfolgen können.

IV. weitere Überlegungen:

Für die Änderung der Hauptsatzung ist im Gemeinderat nach § 4 Abs. 2 GemO die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder erforderlich; d.h. für die Änderung der Hauptsatzung sind im Gemeinderat 14 Stimmen notwendig.

Aufgrund der geringen Änderungen wurde auf eine synoptische Gegenüberstellung der Änderungen verzichtet.

Bad Waldsee, 25.01.2021

gez. Veit

Anlage(n):

1. 2021-02-01 Anlage 1 Änderungssatzung zur Hauptsatzung

STADT BAD WALDSEE

Landkreis Ravensburg

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 01.02.2021

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Waldsee am **xx.xx.2021** folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 17. April 1980, zuletzt geändert am 20. November 2017, beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

Es wird folgender § 3a (neu) eingefügt:

§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Nach Entscheidung des/der jeweiligen Vorsitzenden können unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und sonstiger gemeinderätlicher Gremien sowie Sitzungen der Ortschaftsräte ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Waldsee, 01.02.2021

Henne, Bürgermeister

Beratungs- aktion	Kennung	Gremium	Datum
Beschluss	öffentlich	Gemeinderat	01.02.2021
Entscheidung über den Bau des Gradierwerks am Stadtsee			

I. Beschlussvorschlag:

1. Der Bau des Gradierwerks am Stadtsee wird aufgrund der angespannten Haushaltssituation verschoben.
2. Der Investitionszuschuss aus dem Tourismusinfrastruktur-Programm des Landes wird zu gegebener Zeit neu beantragt.

II. zu beraten ist

Die Entscheidung über den Bau des Gradierwerks am Stadtsee.

III. zum Sachverhalt:**Beschlusslage:**

Am 24.09.2019 fasste der Verwaltungsausschuss in öffentlicher Sitzung folgenden Beschluss:

Der Verwaltungsausschuss

1. beauftragt die Verwaltung, beim Land Baden-Württemberg einen Förderantrag für die Errichtung eines Gradierwerks zu stellen.
2. stimmt dem Bau des Gradierwerks, vorbehaltlich eines positiven Förderbescheids, zu. Die Finanzierung erfolgt über die Haushaltspläne 2020 und 2021.
3. stimmt mit dem Bau den jährlich anfallenden Betriebskosten zu. Diese werden in den Haushaltsplanungen ab 2021 berücksichtigt.

Am 25.05.2020 fasste der Gemeinderat den Beschluss, den Bau des Gradierwerks um ein Jahr zu verschieben.

Zuschuss aus dem Tourismusinfrastruktur-Programm:

Am 24. April 2020 erhielt die Stadt einen positiven Förderbescheid über 356.373 € aus dem Tourismusinfrastrukturprogramm des Landes Baden-Württemberg. Dies entspricht 50 % der förderfähigen Investitionskosten. Der Bewilligungszeitraum, der zunächst bis 31.12.2021 befristet war, wurde auf Antrag der Stadt bis zum 30.06.2022 verlängert. Alle weiteren Planungsleistungen (Leistungsphasen 3 - 8 nach HOAI im Gesamtvolumen von ca. 80.000 €) müssten noch vor dem 20.04.2021 beauftragt werden, damit Baubeginn und Baufertigstellung (Ende des Bewilligungszeitraums) im zulässigen Zeitfenster des Förderbescheids liegen.

Kosten:

Die Investitionskosten für die Stadt werden voraussichtlich höher als ursprünglich angenommen. Dies liegt zum einen an der Baukostensteigerung, zum anderen an neuen Erkenntnissen zur Umsatzsteuer. Die Stadt ist bisher davon ausgegangen, dass sie für diese Maßnahme vorsteuerabzugsberechtigt ist. Die Verwaltung geht aktuell von Investitionskosten von ca. 920 T€ (brutto) gegenüber 736 T€ (netto) aus. Abzüglich der Förderung ergeben sich Netto-Investitionskosten von ca. 563 T€ anstelle von 380 T€. Auch die jährlichen Betriebskosten werden mit voraussichtlich ca. 35.000 € zuzüglich Abschreibung über der ersten Kostenschätzung liegen.

IV. weitere Überlegungen:

Die Verwaltung schlägt vor, das Gradierwerk aktuell nicht auszuführen. Bevor eine Freiwilligkeitsleistung in dieser Größenordnung getätigt wird, sollten in der aktuellen Haushaltslage zunächst die Pflichtaufgaben erfüllt werden. Außerdem kann zu einem späteren Zeitpunkt ein erneuter Förderantrag gestellt werden.

Bad Waldsee, 20.01.2021

gez. Henne / Ludy

Beratungs- aktion	Kennung	Gremium	Datum
Beschluss	öffentlich	Gemeinderat	01.02.2021
Einführung des Profulfachs Spanisch am Gymnasium Zustimmung zur Antragstellung auf Einrichtung des Profulfachs Spanisch am Gymnasium Bad Waldsee zum Schuljahr 2021/2022 durch den Schulträger			

I. Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Antragstellung auf Einrichtung des Profulfachs Spanisch am Gymnasium Bad Waldsee zum Schuljahr 2021/2022 durch den Schulträger zu.

II. zu beraten ist

über die Antragstellung auf Einrichtung des Profulfachs Spanisch am Gymnasium Bad Waldsee zum Schuljahr 2021/2022 durch den Schulträger.

III. zum Sachverhalt:

Das Gymnasium Bad Waldsee würde gerne zum Schuljahr 2021/2022 Spanisch als weitere Fremdsprache anbieten wollen. Damit könnten die Schülerinnen und Schüler künftig neben der ersten Fremdsprache Englisch und nach der Wahl der zweiten Fremdsprache Französisch oder Latein künftig als dritte weitere Fremdsprache neben Französisch dann alternativ Spanisch wählen. Das naturwissenschaftliche Profil NwT würde ebenso weiter als Angebot zur Verfügung stehen.

Mit diesem weiteren Angebot kann das Gymnasium Bad Waldsee seine Attraktivität steigern und bietet den Schülerinnen und Schülern gleichzeitig Zugang zu weiteren Kulturkreisen in der Welt auch im Hinblick auf deren spätere berufliche Zukunft.

Durch die Einrichtung des Profulfachs Spanisch werden keine zusätzlichen Kosten entstehen. Unterrichtsmaterial wird aus dem Budget finanziert, zusätzliche Räume werden nicht benötigt. Mit Auswirkungen für das Gymnasium Aulendorf ist lt. Aussage der dortigen Schulleitung nicht zu rechnen, die Gymnasien Weingarten und Biberach sind räumlich zu weit entfernt.

Ein Antrag auf Errichtung des Profulfachs Spanisch ist vom Schulträger beim Regierungspräsidium Tübingen zu stellen.

Gesamtelternbeirat, Schulkonferenz und Gesamtlehrerkonferenz wurden bereits angehört und befürworten die Einrichtung des Profulfachs Spanisch.

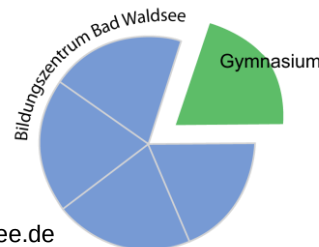
IV. weitere Überlegungen:

Bad Waldsee, 13.01.2021

gez. Buemann

Anlage(n):

1. Antrag des Gymnasiums auf Einführung des Profulfachs Spanisch



Stadt Bad Waldsee
Fachbereich Schule
Frau Buemann
Hauptstr.
88339 Bad Waldsee

13.11.2020

Antrag auf Einführung Spanisch als 3. Fremdsprache

Sehr geehrte Frau Buemann,

ich habe beim RP Tübingen die Einführung der dritten Fremdsprache Spanisch für das Schuljahr 2021/22 beantragt.

Spanisch soll zu einer Stärkung des sprachlichen Profils beitragen. Mit Spanisch könnten die Schülerinnen und Schüler drei moderne Fremdsprachen am Gymnasium Bad Waldsee erwerben.

Spanisch gehört inzwischen zum Standardangebot an den Schulen in Baden-Württemberg und ich sehe genügend Potenzial in der Schülerschaft, dass Spanisch sicher gut angenommen wird. Französisch als dritte Fremdsprache wird weiter Bestand haben und NwT im naturwissenschaftlichen Profil wird weiterhin als Angebot bereitstehen.

Die Internationalisierung soll auch am Gymnasium Bad Waldsee vorangetrieben werden und die Fremdsprache Spanisch erschließt weitere Kulturkreise in der Welt für unsere Schülerinnen und Schüler.

Im eigentlichen Sinne muss die Stadt als Schulträger diesen Antrag über den Gemeinderat an das RP, Frau Dr. Vollmer, stellen. Sie wird über den Antrag entscheiden.

Es werden vom Schulträger keine weiteren Kosten eingefordert. Bücher und Materialien werden aus dem aktuellen Budget bezahlt. Mehr Räume werden nicht benötigt.

Die GLK wird am 15.12.2020 und die Schulkonferenz am 17.12.2020 über dieses Vorhaben beschließen. Es würde zeitlich also passen, wenn Sie diesen Antrag auf der Sitzung des GR am 1. Oder 2.2.2021 auf die Tagesordnung setzen lassen könnten.

Es drängt ein wenig, weil das RP auch einen gewissen Vorlauf für die endgültige Genehmigung benötigt.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mark Overhage
Schulleiter